



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Begleitschreiben zur Veröffentlichung des  
Scoping-Papiers im Internet

Karlsruhe 13.01.2022

Name Frau Jäger

Durchwahl 0721 926-7629

Aktenzeichen 17-0513.2-E/146

(Bitte bei Antwort angeben)

## **Neubau einer Gastransportleitung Süddeutsche Erdgasleitung (SEL);**

Teilabschnitt Grenze Regierungsbezirk Darmstadt (Hessen)/Karlsruhe - Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe/Stuttgart

Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund erheblich gestiegener Erdgasnachfrage soll die Süddeutsche Erdgasleitung zwischen Lampertheim und Amerdingen über 250 km abschnittsweise und bedarfsgerecht errichtet werden. Die SEL ist nach Planfeststellungsabschnitten I bis IV eingeteilt. Der den Regierungsbezirk Karlsruhe betreffende Planfeststellungsabschnitt II beträgt ca. 62 km und führt komplett durch den Regierungsbezirk Karlsruhe. Die geplante Leitung soll an der Landesgrenze zwischen Hessen und Baden-Württemberg auf dem Gemeindegebiet südöstlich des „Viernheimer Kreuzes“ (A 6/ A 659) beginnen. Danach verläuft der geplante Trassenkorridor in der Rheinebene parallel zu der Gastransportleitung RTN1 in südöstlicher Richtung bis zum Neckar bei Dossenheim. Nach Querung des Neckars soll der Trassenkorridor weiter bis zur Armaturengruppe „Heidelberg-Grenzhof“ verlaufen. Von dort soll die Leitung zunächst weiter parallel mit der Gastransportleitung RTN1 und soll kurz vor dem Siedlungsbereich Eppelheim nach Westen Richtung Plankstadt verlaufen und dort das Wasserschutzgebiet „Brunnen Eppelheim“ durchqueren. Südlich von Eppelheim soll die geplante Leitung Richtung Osten abknicken. Südlich des Heidelberger Stadtteils Rohrbach soll der Trassenkorridor die Ausläufer des Odenwalds erreichen. Das sich östlich anschließende FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ sollen im Verlauf gequert

werden. Ab Meckesheim soll der Trassenkorridor in östliche Richtung verlaufen. Bei Hüf-  
fenhardt soll der Trassenkorridor nach Süden abknicken und kurz darauf die Grenze des  
Regierungsbezirks Karlsruhe erreichen.

Weitere Informationen zu dem Leitungsbauprojekt können dem – ebenfalls auf dieser Inter-  
netseite hinterlegten – Scoping-Papier entnommen werden.

Gemäß Nr. 19.2.1 Anlage 1 UVPG handelt es sich bei dem Vorhaben um die Errichtung und  
den Betrieb einer Gasversorgungsleitung i.S.d. Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mit einer  
Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm, für das gemäß  
§ 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung  
durchgeführt, hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde gemäß. § 16 UVPG  
einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)  
vorzulegen.

Um die Vorhabenträgerin frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Um-  
fang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht  
aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird vorliegend ein Scoping-Verfahren nach §  
15 UVPG durchgeführt. Das Verfahren soll der Vorhabenträgerin dabei helfen, den beste-  
henden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen rea-  
listischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren – da abgestimmten –  
Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu  
können.

Von der Durchführung einer öffentlichen Besprechung i.S.d. § 13 Abs. 3 UVwG (Scoping-  
Termin) wird zunächst angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARS-  
CoV-2) abgesehen.

- Daher werden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vor-  
haben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen so-  
wie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den ge-  
setzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten an-  
erkannt sind, von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um schriftliche Stel-  
lungnahme zum Scoping-Papier gebeten. In diesem Zusammenhang bitten wir insbeson-  
dere auch um Mitteilung, ob die von Vorhabenträgerin vorgesehenen Methoden und das  
Untersuchungsgebiet zur Erfassung, Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkun-  
gen zutreffend gewählt wurden und ob der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene  
Umfang an beizubringenden Untersuchungen und Unterlagen – auch Sachverständigen-  
gutachten – genügt bzw. ob Unterlagen entfallen können.

Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erstellung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen der Vorhabenträgerin zur Verfügung stellen (§ 15 Abs. 1 UVPG).

- Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit Verfahrensverzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, bspw. durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden. Daher kontaktieren wir bereits bei dieser Gelegenheit auch solche Stellen, deren Aufgabenbereiche zwar keine unmittelbaren umweltspezifischen Bezüge beinhalten, deren Stellungnahmen oder Hinweise jedoch wertvolle Hilfestellung für den Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Planung sein können.
- Durch die Einstellung der Unterlagen auf dieser Homepage soll die Öffentlichkeit ebenfalls die Gelegenheit erhalten, sich zu informieren und sich bereits in diesem frühen Planungsstadium zum Vorhaben zu äußern.

Wir bitten darum, der Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen oder Hinweise zu dem Vorhaben, gerne auch elektronisch an die E-Mail-Adresse: [Vanessa.Jaeger@rpk.bwl.de](mailto:Vanessa.Jaeger@rpk.bwl.de) bis spätestens

**Freitag, den 25. Februar 2022**

zukommen zu lassen.

Stellungnahmen oder Hinweise, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden wir unmittelbar an die Vorhabenträgerin zur weiteren Prüfung weiterleiten. In den von der Planfeststellungsbehörde für die Vorhabenträgerin festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

#### Allgemeine Hinweise zum Inhalt des UVP-Berichts:

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben

